



Landgericht Düsseldorf • Postfach 10 34 61 • 40025 Düsseldorf

23.11.2016
Seite 1 von 3

Geschäftsnummer
222 .276
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Wendlinger

Telefon 0211 8306 - 51630
Telefax 0211 87565 1260

Sprechzeiten:
Mo bis Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 14:00 Uhr

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen

Anlage(n)

7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2017 tritt eine Reform der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen in Kraft. Hierzu wird eine Anpassung des § 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Wirkung zum 01.01.2017 vorgenommen.

Die Neuregelung gilt für alle Zusatzvergütungen, die im Rahmen der Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation, der Wahlstation und im Ergänzungsvorbereitungsdienst (auch im Ausland) gezahlt werden. Sie betrifft die entsprechenden Ausbildungsstationen, die ab dem 01.01.2017 beginnen sowie diejenigen, die im Jahr 2016 begonnen wurden und im Jahr 2017 fort dauern.

Der neu geregelte Ablauf umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

1. Eine Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes überweist die einer Referendarin/einem Referendar gewährte Zusatzvergütung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.
2. Das LBV kürzt den Bruttobetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe pauschal um 25 % der Zusatzvergütung und errechnet einen Bruttogesamtbetrag.
3. Nach Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben zahlt das LBV den verbleibenden Nettogesamtbetrag an die Referendarin/den Referendar aus.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
Telefax 0211 87565 1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706 , 716
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817





Zur näheren Erläuterung verweise ich auf den anliegenden Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein Westfalen vom 15.11.2016 (2220 – V. 229/Sdb. Sozialversicherungspflicht), die anliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie das dazugehörige Vorblatt.

Zudem übersende ich anliegend ein Merkblatt für Referendarinnen und Referendare zu Ihrer Kenntnisnahme sowie ein Merkblatt für die privaten Ausbildungsstellen nebst einer Erklärung über die "Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen" zur Weitergabe an Ihre Ausbildungsstelle.

In Ablösung der bisherigen Freistellungserklärung sind Referendarinnen und Referendare bezüglich der Rechtsanwalts- und Wahlstationen, die nach dem 31.12.2016 beginnen bzw. am 01.01.2017 noch nicht beendet sind, verpflichtet, eine Erklärung ihrer privaten Ausbildungsstelle vorzulegen, dass diese etwaige Zusatzvergütungen an das LBV überweist.

Die betreffenden Zuweisungsanträge wurden in Ablösung der bisherigen Freistellungserklärung um die neuen Merkblätter und die Erklärung über die "Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen" ergänzt und stehen im Internet des Landgerichts unter Aufgaben/Rechtsreferendare zur Verfügung.

Ich bitte alle Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bereits zur Ausbildung in einer Rechtsanwaltsstation, einer Wahlstation oder auch im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen wurden, die im Jahr 2017 beginnt oder im Jahr 2016 begonnen hat und im Jahr 2017 noch fortauern, das angehängte „Merkblatt für Referendarinnen und Referendare“ zur Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig bitte ich Sie, Ihre Ausbildungsstelle über die Änderung der Rechtslage zu informieren, indem Sie ihr das „Merkblatt für die privaten Ausbildungsstelle der Ausbildungsstelle“ zur Kenntnis geben, und Ihre Ausbildungsstelle zu bitten, die „Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen“ betreffend der Zahlungen ab 2017 bis zum 9. Dezember 2016 unterschrieben der Stammdienststelle zu übersenden.

Ferner bitte ich, mir die Zusatzvergütung mittels des beigefügten Vordrucks „Angaben zur Feststellung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe“ ebenfalls bis zum 9. Dezember 2016 mitzuteilen. Diejenigen Referendarinnen und Referendare, bei denen eine Zuweisung in die Rechtsanwaltsstation, Wahlstelle oder in den Ergänzungsvorbereitungsdienst noch nicht erfolgt ist, bitte ich, dem Zuweisungsantrag eine Selbstverpflichtungserklärung der Ausbildungsstelle entsprechend dem beigefügten Muster beizufügen. Sofern der Antrag bereits gestellt worden ist, eine Zuweisung aber noch nicht erfolgt ist, bitte ich, nur die Erklärung nachzureichen und ggfs. die Zusatzvergütung mittels des beigefügten Vordrucks „Zusatzvergütung“ mitzuteilen. Insbesondere diejenigen Referendarinnen und Referendare, die ab dem 01.12.2016 einer privaten Ausbildungsstelle (insbesondere Rechtsanwälten) zugewiesen werden sollen, sollten die von der



Ausbildungsstelle ausgefüllte Erklärung unverzüglich bei der Seite 3 von 3
Referendargeschäftsstelle einreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zlobinski

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -